



Ersterfassungsdatum: 30.08.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Jost

Finanzverwaltung

| | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Drucksachen-Nr.: DS-173/2024 |
|-------------------------|-------------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Magistrat der Stadt Bruchköbel | 04.09.2024 | 7. |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel | 17.09.2024 | |

Titel:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Jahres 2023 beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Bruchköbel zu verzichten.

Begründung:

Wenn die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger

- bei denen die Stadt über die Mehrheit der Stimmrechte oder
- bei denen die Stadt nicht über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt,

in ihrer Gesamtheit für die Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt von nachrangiger Bedeutung sind, muss von der Stadt kein Gesamtabchluss aufgestellt werden.

Eine nachrangige Bedeutung für die Gesamtheit der Aufgabenträger liegt vor, wenn der auf die Stadt entfallene Anteil der Bilanzsummen der o.g. Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 v.H. der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt ausgewiesenen (nicht konsolidierten) Bilanzsumme an den Abschlussstichtagen am 31. Dezember

- für das Jahr der Aufstellung und
- gleichzeitig für das Vorjahr, beginnend mit den im Beschlussvorlage aufgeführten einzeln zu betrachteten Haushaltsjahren, nicht übersteigen.

Der auf die Stadt entfallende Anteil der Bilanzsumme ist gem. § 112b Abs. 2 HGO nur bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern zu verwenden (Befreiung Gesamtabchluss).

Die Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Stadt für jedes Jahr vorzunehmen. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112b Abs. 3 HGO zu beschließen. Die Kommunalaufsicht und das Rechnungsprüfungsamt sind über den Verzicht in geeigneter Weise zu unterrichten.

Für die Jahre 2015 – 2018 wurde der Verzicht durch den Magistrat sowie für die Jahre 2019 – 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung bereits erklärt.

Die Stadt Bruchköbel hat zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 zu prüfen, ob ein Gesamtabchluss zu erfolgen hat.

Dafür ist zunächst der

- Kreis der vollkonsolidierenden Aufgabenträgern festzulegen und anschließend
- die mögliche Anwendung der Erleichterungsvorschriften zu prüfen.

Zu prüfen ist, ob die Beteiligung an dem Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ zu konsolidieren ist. Hier hat die Stadt Bruchköbel ein Stimmrecht von 50 % und eine Beteiligung von 30%.

Bei dem Zweckverband Fliegerhorst Langendiebach handelt es sich nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 112 b Abs. 2 HGO um eine At-Equity-Bewertung, da nicht mehr als 50% Stimmrechtsanteile / Verteilerschlüssel gegeben sind.

Durch die Einstufung des Zweckverbandes in den Kreis der At-Equity-Bewertung ist dieser bei der Nachrangigkeitsbestimmung nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Beteiligungen an den verbundenen Unternehmen (Baugenossenschaft Bruchköbel, Frankfurter Volksbank eG, VR-Bank Main-Kinzig, EKM GmbH, KEAM gGmbH, EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH) fallen nicht unter den maßgeblichen Einfluss der Stadt Bruchköbel. Ein maßgeblicher Einfluss liegt vor, wenn mehr als 50% Beteiligung/Stimmrecht vorliegen. Somit sind die benannten Beteiligungen nicht in den Kreis der vollkonsolidierenden Aufgabenträger mit aufzunehmen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Beteiligungen am Eigenbetrieb Wirtschaftliche Betriebe, Eigenbetrieb Soziale Dienste sowie an der Stadtmarketing GmbH zu konsolidieren sind. Hier hat die Stadt Bruchköbel jeweils ein Stimmrecht von 100 %.

Somit sind diese drei Beteiligungen mit in die Prüfung einzubeziehen.

Gem. Ziffer 1.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 53 GemHVO müssen die Aufgabenträger nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn die Bilanzsumme der Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 v.H. der in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigt.

Diese können als nachrangig betrachtet werden.

Die Bilanzsumme

der Stadt Bruchköbel liegt in 2023 bei 141.135.332,86 €

des Eigenbetriebes Wirtschaftliche Betriebe liegt in 2023 bei 3.214.096,15 €

des Eigenbetriebes Soziale Dienste liegt in 2023 bei 1.873.240,50 €

der Stadtmarketing GmbH liegt in 2023 bei 129.619,96 €

Gesamtwert Beteiligungen in 2022: 5.216.956,61 €

Damit liegt die Bilanzsumme der Eigenbetriebe und der Stadtmarketing GmbH im Jahr 2023 bei rund 3,70%. Somit werden die 20 % deutlich unterschritten.

Die Bilanz des Eigenbetriebes Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel liegt für die Jahre 2022 und 2023 noch nicht vor. Aufgrund dessen wurde der Wert aus 2021 erstmal fortgeschrieben. Da allerdings die 20% deutlich unterschritten wurde, wird die Bilanzveränderung aufgrund des Geschäftsverlaufes des Eigenbetriebes nicht in der Art erfolgen, dass hier eine Überschreitung der 20% zu erwarten ist.

Folglich kann die Stadt Bruchköbel mit der Möglichkeit zur Befreiung des Gesamtabschlusses gem. § 112b Abs. 2 HGO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 112a HGO verzichten.